

Sozialversicherungsrecht II (Besondere Fragen)

16. Juni 2015

08.00–10.00

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten (inkl. diese Seite, exkl. andere Deckblätter).

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	6 Punkte	15 % des Totals
Aufgabe 2	16 Punkte	40 % des Totals
Aufgabe 3	12 Punkte	30 % des Totals
Aufgabe 4	6 Punkte	15 % des Totals
	<hr/>	<hr/>
Total	40 Punkte	100%

Aufgaben (40 Punkte)

Vorbemerkung

- Bitte lösen Sie die Aufgaben auf **separaten Blättern**, nicht auf den Prüfungsblättern.
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden.
- Für jede der vier Aufgaben ist ein **neues Blatt** zu beginnen.
- Bringen Sie auf allen Blättern zur Sicherheit Ihre **Matrikel- und Ihre Prüfungsnummer** an und vermerken Sie auf dem ersten Blatt, falls Deutsch nicht Ihre Muttersprache ist.
- Belegen Sie Ihre Lösungen mit **präzisen Normziten** (z.B. Art. 48 Abs. 2 BVG).
- Legen Sie Wert auf eine **saubere Subsumtion** und Begründung Ihrer Antworten.
- Gehen Sie, wo nichts anderes vermerkt ist, stets davon aus, dass nur die **obligatorischen Versicherungen** bestehen.
- Die Aufgaben sind unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und Stand der Gesetze zum **Zeitpunkt der Vorlesung im FS 2015** zu beantworten.

Aufgabe 1 (6 Punkte)

Frau A., geboren 1970 und wohnhaft in Zürich, ist seit dem 1. Januar 2007 zu 100% bei der Treuhand AG, Zürich, als Buchhalterin angestellt. Seit Oktober 2013 verspürt sie immer stärker werdende Schmerzen am ganzen Körper. Zusätzlich hat sie aufgrund der Schmerzen Mühe, sich zu konzentrieren. Zu Beginn geht Frau A. noch arbeiten. Als Frau A. am 6. Januar 2014 aufwacht, hat sie derart starke Schmerzen, dass sie ihren Hausarzt aufsucht. Frau A. schildert ihm die sich stetig verschlimmernden Ganzkörperschmerzen und hält fest, dass sie sich ausser Stande sieht, unter solchen Schmerzen weiter zu arbeiten. Der Hausarzt stellt ihr daraufhin ein Arztzeugnis aus, mit dem er Frau A. bis auf weiteres zu 100% arbeitsunfähig schreibt.

Frage

Frau A. geht nach dem Arztbesuch nach Hause und fragt sich, ob ihr die Treuhand AG weiterhin ihren Lohn bezahlen muss, auch wenn sie nicht mehr arbeiten gehen kann? Falls ja, wie lange und in welcher Höhe? (6 Punkte)

Aufgabe 2 (16 Punkte)

Frau A. ist bereits seit ca. 7 Monaten krankgeschrieben und kann weiterhin nicht arbeiten. Da sich keine Genesung abzeichnet, vereinbart sie mit ihrem Hausarzt, dass sie sich bei der Invalidenversicherung (IV) anmeldet. Frau A. schreibt der IV-Stelle Zürich daraufhin einen kurzen Brief und bittet um Ausrichtung einer IV-Rente. Am 4. August 2014 erhält Frau A. von der IV-Stelle Zürich einen 7-seitigen Fragebogen mit dem Titel "Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration/Rente". Darin werden Fragen zur Person, zum Beruf, zu den gesundheitlichen Beschwerden und den behandelnden Ärzten gestellt.

Frau A. wird von der IV-Stelle aufgefordert, diesen Fragebogen innert 20 Tagen ausgefüllt zu retournieren. Frau A. hat keine Lust, diesen Fragebogen auszufüllen, zumal sie einmal gehört hat, dass die IV-Stelle verpflichtet sei, die nötigen Informationen selbst zu beschaffen.

Frage

- a) **Ist das Vorgehen der IV-Stelle zulässig und ist Frau A. verpflichtet, den Fragebogen auszufüllen? Was passiert, wenn Frau A. den Fragebogen nicht ausfüllt? (4 Punkte)**

Nach Rücksprache mit ihrem Hausarzt hat sich Frau A. dazu entschlossen, den Fragebogen wahrheitsgetreu und fristgerecht auszufüllen. Am 1. September 2014 erhält Frau A. ein Bestätigungsschreiben der IV-Stelle Zürich. Darin wird ihr mitgeteilt, dass die IV zusammen mit dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) ihren Fall nun prüfen werde.

Frau A. findet das Vorgehen der IV-Stelle Zürich ungeheuerlich. Aus der Tageszeitung weiss sie, dass die IV gesamtschweizerisch massiv sparen muss. Es liege somit auf der Hand, dass die IV-Stelle Zürich kein Interesse daran habe, ihren Fall unvoreingenommen abzuklären, weil die IV-Stelle letztlich auch die IV-Rente sprechen müsste.

Frage

- b) **Was antworten Sie Frau A. auf ihren Vorwurf, dass es unfair sei, wenn die IV-Stelle selber prüfen dürfe, wem sie eine IV-Rente ausrichtet? (2 ½ Punkte)**

Am 1. Dezember 2014 erhält Frau A. eine Verfügung von der IV-Stelle Zürich. Darin wird ihr eröffnet, dass zur Prüfung ihres Falles weitere medizinische Abklärungen erforderlich seien. Der zuständige RAD-Arzt, Dr. med. H., habe dafür ein Gutachten in den Fachdisziplinen Rheumatologie, Psychiatrie, und Innere Medizin in Auftrag gegeben. Damit das Verfahren zügig vorankommt, hat er den Gutachterauftrag an die MEDAS-GmbH mit Sitz in Zürich erteilt. Frau A. ist mit der angekündigten Untersuchung überhaupt nicht einverstanden.

Fragen

- c) **Frau A. möchte von Ihnen wissen, ob das Vorgehen der IV-Stelle Zürich und dem Regionalen Ärztlichen Dienst rechtmässig ist. (5 Punkte)**
- d) **Variante: Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn die Begutachtung nur in einer Fachdisziplin (z.B. Rheumatologie) notwendig ist? (4 ½ Punkte)**

Aufgabe 3 (12 Punkte)

Am 16. Juni 2015 wird der IV-Stelle das Gutachten der MEDAS-GmbH zugestellt. Folgende Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit werden gestellt:

- Chronische Muskelschmerzen in Form einer Fibromyalgie (Fibromyalgie, ICD-10 M79.70)
- länger andauernde rezidivierende mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F32.10)

Im Gutachten wird festgehalten, dass sich bei Frau A. aufgrund der dauerhaften starken Schmerzen eine mittelschwere Depression entwickelt hat. Die Depression wird auch dadurch verstärkt, dass Frau A. seit Beginn der Muskelschmerzen bereits an diverse Spezialärzte verwiesen wurde und verschiedene Therapien ausprobiert hat, die ihr alle nicht weitergeholfen haben. Zudem hat sich Frau A. fast vollständig aus dem gesellschaftlichen Leben zurückgezogen. Der Kontakt zu ihren ehemaligen Arbeitskollegen ist abgebrochen, Freunde und Bekannte sieht sie nur höchst selten und Familie hat sie keine.

Die Gutachter der MEDAS-GmbH kommen medizinisch zum Schluss, dass die Fibromyalgie bei Frau A. eine Arbeit als Buchhalterin oder eine andere leichte Tätigkeit nicht mehr zulasse. Frau wird von den medizinischen Gutachtern als zu 100% arbeitsunfähig qualifiziert.

Frage

Versetzen Sie sich in die Situation der IV-Stelle Zürich. Wie würden Sie, gestützt auf dieses Gutachten, den allfälligen Rentenanspruch von Frau A. beurteilen? (12 Punkte)

Aufgabe 4 (6 Punkte)

Gehen Sie davon aus, dass Frau A. in der Folge eine ganze Rente der Invalidenversicherung zugesprochen erhält.

Im Winter 2016 wird Frau A. beim Skifahren in den Schweizer Alpen von ihrer Nachbarin gesehen. Diese meldet der IV-Stelle Zürich, dass Frau A. scheinbar ohne jegliche Schmerzen, eine körperlich anspruchsvolle Sportart ausüben könne. Zum Beweis schickt sie der IV-Stelle ein Bild, das sie mit ihrem Mobiltelefon aufgenommen hat. Auf diesem Bild ist Frau A. erkennbar, die in Skimontur eine Buckelpiste hinabfährt.

Die IV-Stelle reagiert sofort und erlässt gleichentags eine Verfügung, mit der sie die IV-Rente von Frau A. gestützt auf Art. 7b Abs. 2 lit. c IVG aufhebt.

Als Frau A. von ihren erholsamen Winterferien zurückkommt, fällt sie beim Lesen der Post aus allen Wolken.

Frage

Wie ist das konkrete Vorgehen der IV-Stelle zu beurteilen? Wie muss die IV-Stelle vorgehen, wenn sie die Rente von Frau A. aufheben will. (Hinweis: Die Aufhebung muss nicht materiell geprüft werden.)